



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Friedensvertrag von Versailles

USA

Berlin, 1925

Achter Abschnitt. Soziale und staatliche Versicherungen in den
abgetretenen Gebieten (Art. 312)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

sich daraus ergebenden Wechsels der Staatsangehörigkeit in Deutschland die volle und uneingeschränkte Ausübung aller Rechte gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums behalten, die sie gemäß der deutschen Gesetzgebung im Augenblick jener Abtrennung besaßen.

Die industriellen, literarischen und künstlerischen Eigentumsrechte, die in dem nach diesem Vertrage von Deutschland abgetrennten Ländergebiet zur Zeit der Abtrennung gültig sind oder durch Anwendung von § 306 dieses Vertrages wieder eingeführt oder erneuert werden, sollen von dem Staate, dem das betreffende Gebiet abgetreten wird, für die ihnen nach dem deutschen Gesetz zustehende Zeitdauer anerkannt werden.

Achter Abschnitt. Soziale und staatliche Versicherungen in den abgetretenen Gebieten.

Artikel 312.

Unbeschadet der in anderen Bestimmungen des vorliegenden Vertrages enthaltenen Bestimmungen verpflichtet sich die deutsche Regierung, derjenigen Macht, welcher deutsche Gebiete in Europa abgetreten werden, oder der Macht, die frühere deutsche Gebiete als Mandatar kraft Artikel 22 von Teil I (Völkerbund) verwaltet, den Teil der von Regierungen des Reiches oder der deutschen Bundesstaaten oder der unter ihrer Aufsicht tätigen öffentlichen oder privaten Körperschaften angesammelten Reserven zu übertragen, die dazu bestimmt sind, den Fortgang aller sozialen und staatlichen Versicherungen in diesen Gebieten zu ermöglichen.

Die Mächte, auf welche diese Gelder übertragen werden, sind verpflichtet, sie zur Ausführung der aus diesen Versicherungen herrührenden Verpflichtungen zu verwenden.

Die Bedingungen dieser Übertragung werden durch besondere Abmachungen zwischen der deutschen Regierung und den in Frage kommenden Regierungen geregelt.

Im Falle, daß diese Sonderverträge nicht dem vorigen Abschnitt entsprechend binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages abgeschlossen würden, sollen die Übertragungsbedingungen in jedem einzelnen Falle einer Kommission von fünf Mitgliedern unterbreitet werden; eines derselben wird von der deutschen Regierung, eines von der anderen beteiligten Regierung ernannt, drei ernannt der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes aus Untertanen der anderen Staaten. Diese Kommission soll den in drei Monaten nach ihrer Einsetzung dem Rat des Völkerbundes durch Stimmenmehrheit gefasste Vorschläge unterbreiten; die Entscheidungen des Rates sind von Deutschland und dem anderen beteiligten Staate unverzüglich als bindend anzusehen.